

**Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
der Franconofurt AG  
zu den Empfehlungen der Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Franconofurt AG, Frankfurt am Main (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vom Februar 2002 in der Fassung vom 12. Juni 2006 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

**1. Die Franconofurt AG veröffentlicht die Hauptversammlung nicht über moderne Kommunikationsmedien wie beispielsweise das Internet (Kodex Ziffer 2.3.4.).**

Die Gesellschaft sieht von einer Veröffentlichung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel ab, da aufgrund der Größe der Gesellschaft, der Anzahl der Aktionäre sowie dem Vertraulichkeitsbedürfnis vieler Aktionäre nur von einer geringen Nachfrage ausgegangen werden kann, die nicht im Verhältnis zu den entstehenden Kosten steht.

**2. Ein Teil der Mitglieder des Vorstandes erhält lediglich eine feste und keine variable Vergütung (Kodex Ziffer 4.2.3.).**

Die Vorstandsmitglieder Herr Wolf und Herr Siegert erhalten lediglich eine fixe Vergütung. Jedoch wird aufgrund ihrer eigenen an der Gesellschaft gehaltenen Anteile das langfristig ausgerichtete Interesse des Vorstandes an einer hohen Dividendenausschüttung als ein einer variablen Vergütung vergleichbarer Anreiz an einer positiven Ertragsentwicklung erachtet.

**3. Die Franconofurt AG bildet keine gesonderten Aufsichtsratsausschüsse (Kodex Ziffer 5.3.).**

Die Gesellschaft sieht von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse aufgrund der Größe der Gesellschaft sowie der Tatsache, dass dem Aufsichtsrat nur drei Mitglieder angehören, ab.

**4. Die Franconofurt AG legt keine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder fest (Kodex Ziffer 5.4.1.).**

Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit offen lassen, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

**5. Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden nicht in Einzelwahlen durchgeführt (Kodex Ziffer 5.4.3.).**

Die Gesellschaft sieht aus verfahrensökonomischen Gründen von Einzelwahlen ab und entscheidet sich für Blockwahlen, da bei den letzten Wahlen kein Aktionär eine Einzelwahl wünschte.

**6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten lediglich eine feste und keine erfolgsorientierte Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.7.).**

Die Gesellschaft räumt keine erfolgsorientierte Vergütung ein, da die Anforderungen an den Aufsichtsrat unabhängig vom Unternehmensergebnis gleich bleibend hoch sind. Sie ist der Auffassung, dass der Aufsichtsrat im Hinblick auf seine gesetzliche Überwachungsaufgabe weder eine vom Unternehmensergebnis abhängige Vergütung noch eines sonstigen Anreizes bedarf.

**7. Die Franconofurt AG veröffentlicht Zwischenberichte nicht binnen der im Corporate Governance Kodex empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes (Kodex Ziffer 7.1.2.).**

Die Gesellschaft bemüht sich die Frist für die Veröffentlichung der Zwischenberichte einzuhalten. Die momentane rasche Expansion der Gesellschaft bringt laufend weitere strukturelle Veränderungen mit sich, die bei der Berichterstattung zu erhöhtem Aufwand führen. Ihrem Qualitätsanspruch an diese Berichte könnte daher die Gesellschaft derzeit nicht gerecht werden, wenn sie sich an der vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Frist orientieren würde.

Frankfurt am Main, den 12. März 2007

Franconofurt AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat